

nahen Verwandtschaft und Vertrautheit mit der Barbara genau in alles eingeweiht sein konnte. Für die Wahrheit seiner Aussage spricht aber einmal, daß er sich in dem ganzen Streitfalle stets treu geblieben ist. Was er öffentlich auf dem Prager Rechtstag bezeugte, hat er auch sonst alle Zeit aufrecht erhalten. Nie findet sich in seinen vertrauten Briefen an die Schwester oder den jungen Burggrafen Heinrich auch nur die leiseste Andeutung, daß es um das Recht des Unechten anders bestellt gewesen sei. Dann aber gewinnt Wolfgangs Zeugnis noch dadurch besondern Wert, daß er, ein eifriger Anhänger der neuen lutherischen Lehre, eine tiefe religiöse Überzeugung besaß. Daher hätte er ein an dem ältern Heinrich begangenes Unrecht niemals mit solcher Festigkeit und Ausdauer zur eigenen Sache machen können.

Weiter sind noch die Zeugnisse mehrerer burggräflicher Vasallen vorhanden, die über das Testament des alten Burggrafen aussagten und besonders bezeugten, daß zur Zeit, wo das Testament abgefaßt wurde, noch der jüngere Sohn desselben am Leben war. Das aber war wichtig, weil der Unechte häufig geltend machte, das Testament gäbe zwei Söhne als Erben an und wäre ihm also nicht entgegen. Ferner nennt der junge Burggraf in seinem Bericht an den von Anhalt, noch eine Reihe Zeugen, deren Aussagen später verlesen werden sollten,¹⁾ ohne weiter den Inhalt der letzteren anzugeben. Unter diesen Zeugen waren die Herren Heinrich und Wolf von Gutenstein, Albrecht Schlick, Jaroslaw von Hassenstein, Frau Margarete von Hassenstein, Herr Hans Pflug und der anhaltinische Hauptmann Andreas Schlegel. Ihre Aussagen sind jedenfalls noch im weiteren Verlaufe des Prozesses verwertet worden; wenigstens focht der Unechte das ihm ungünstige, aber inhaltlich ebenfalls nicht weiter bekannte Zeugnis des böhmischen Oberstkanzlers Adam von Neuhaus deshalb an, weil es mit der Aussage Heinrichs von Gutenstein im Widerspruche stände.²⁾ Endlich werden noch ein Brief des Unechten an die burggräfliche Lehnsmannschaft und ein Schreiben des Herzogs Karl von Münsterberg unter dem Beweismaterial genannt.

¹⁾ Es heißt darüber im Berichte des jungen Burggrafen: „Solche geczeuhtaus wurtent noch alle lesen lassen, wens zu der sache kumbt“; daraus geht hervor, daß obiger Bericht mitten in den damaligen Verhandlungen verfaßt wurde.

²⁾ Aus dem Protokoll des Prager Urteils.